

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage
GVKo-0038/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 06.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Betriebs- und Tourismusausschuss Koserow (Vorberatung)	19.11.2024	Ö
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)	26.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Koserow beschließt die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) mit der dazugehörigen Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung Koserow beschließt:
 - 1) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Ostseebad Koserow in der Hauptsaison 2,80 EUR, in der Vorsaison 2,20 EUR und in der Nebensaison 2,40 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
 - 2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
 - 3) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Ostseebad Koserow beträgt mit Wirkung ab 01.01.2025 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
 - 4) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:
 - Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.
 - Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
 - Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto.

In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von ... Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit

der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn/Fahrrad) enthalten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Kamminke, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion dazu entschieden, eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

Die Satzung beinhaltet die nach § 2 KAG M-V erforderlichen sechs Mindestbestandteile und trifft Regelungen zu/m:

- Kreis der Abgabeschuldner (§ 2),
- Abgabe begründenden Tatbestand (§ 1 insb. Abs. 3),
- Maßstab Höhe der Kurabgabe (§ 4),
- Satz der Abgabe (§ 4), sowie
- Zeitpunkt der Entstehung (§ 6) und ihrer
- Fälligkeit (§ 6).

Hinzugenommen wurden Regelungen zur Befreiung von der Kurabgabe.

Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, § 3 Abs. 1. Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2. Die von der Gemeinde Ostseebad Koserow im Jahr 2025 kalkulierten Ausfallbeträge betragen 193.229,06 EUR. Ermäßigungen bestehen nicht.

Nachweise (§ 7) und Kontrollen (§ 7) sind im Rahmen der Satzungsharmonisierung ebenso wie Ersatzkurkarten (§ 8) und Abgabenerstattung (§ 8) in eigenen Paragrafen abgebildet worden, genauso wie die Kurkarte (UsedomCard; § 5).

§ 9 regelt das Verhältnis zwischen Gemeinde und Quartiergebern.

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der vorgenannten Gemeinden, § 1 Abs. 2.

Die Satzung bestimmt den Zeitraum der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 2 für die Zeit vom 01.01. – 31.03. (Vorsaison), die Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison) und für die restliche Zeit des Jahres 01.11. – 31.12. (Nachsaison).

Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (UsedomCard). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte.

Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 der Satzung:

- zu Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten. Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach der Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich (Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten).

Die Satzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Anlage/n

1	Anlage 1_Kurabgabebesatzung_2025-Koserow (öffentlich)
2	Kosten_Koserow (öffentlich)
3	Umlageeinheiten_Koserow (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Koserow	13						

**Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
– Kurabgabesatzung –**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow vom ... die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

**§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin, Bansin Dorf, Gothen, Sellin, Alt Sallenthin und Neu Sallenthin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Trassenheide, Koserow, Loddin, Ückeritz, Zempin und Zinnowitz als Seebad bzw. Ostseebad staatlich anerkannt. Zusammen mit der Stadt Wolgast sowie den Gemeinden Kamminke, Krummin und Sauzin bilden die genannten Gemeinden die Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen

Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren)

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

- | | |
|---|------------------|
| a) in der Zeit vom 01.01. – 31.03. (Vorsaison): | 2,20 Euro |
| b) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): | 2,80 Euro |
| c) in der Zeit vom 01.11. – 31.12. (Nachsaison): | 2,40 Euro |

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

78,40 Euro

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Kommentiert [AS-UTG1]: Bitte anpassen (zzgl. ÖPNV-Umlage), sofern Mobilitätsleistung integriert ist.

Kommentiert [AS-UTG2]: Bitte anpassen (zzgl. ÖPNV-Umlage), sofern Mobilitätsleistung integriert ist.

Kommentiert [AS-UTG3]: Bitte anpassen (zzgl. ÖPNV-Umlage), sofern Mobilitätsleistung integriert ist.

Kommentiert [AS-UTG4]: Bitte anpassen (zzgl. ÖPNV-Umlage), sofern Mobilitätsleistung integriert ist.

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung sowie Dauercamper und Dauerlieger zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3.

(5) In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von ... Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn/Fahrrad) enthalten.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Kommentiert [UTG5]: Sofern eine ÖPNV- bzw. Mobilitätsleistung integriert wird, bitte diesen Passus mit entsprechender Formulierung einfügen. Andernfalls entfällt dieser Absatz.

Kommentiert [AS-UTG6]: Ggf. anpassen, sofern der ÖPNV-Passus erforderlich ist.

§ 5 Kur-/Gästekarte (UsedomCard)

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbildokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten).

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (ein Jahr) zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(5) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten.

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung

die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Koserow den ...

René König
Bürgermeister

Ostseebad Koserow**Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2025****Darstellung der Kosten der Gemeinde samt Eigenanteil****Erläuterung zur Ermittlung der abgabefähigen Aufwendungen**

Die Gemeinden haben die abgabefähigen Aufwendungen eigenständig ermittelt. Die Gemeinden haben dabei nur abgabefähige Aufwendungen gemeldet. Die Zahlen beruhen im Wesentlichen auf den Plänen des Vorjahres, wurden bei Bedarf aber von den Gemeinden angepasst. Die gemeldeten Kosten sind im Eigenbetrieb angefallen. Sofern darüber hinaus die Gemeinde weitere abgabefähige Aufwendungen aus dem Gemeindehaushalt gemeldet hat, ist die entsprechend vermerkt.

Ermittlung der abgabefähigen Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt	Kosten Eigenbetrieb	Kosten Gemeinde
Betriebskosten	759.000,00 €	726.000,00 €	33.000,00 €
Personalkosten	565.000,00 €	439.000,00 €	126.000,00 €
kalkulatorische Abschreibungen	208.000,00 €	194.000,00 €	14.000,00 €
Zinsen	17.000,00 €	17.000,00 €	- €
anderweitig gedeckter Aufwand	- 27.000,00 €	- 27.000,00 €	- €
Abgabefähiger Aufwand	1.522.000,00 €		

Erläuterung des Eigenanteils:

Der abgabefähige Aufwand darf nicht in Gänze auf die abgabepflichtigen Personen umgelegt werden. Auch die Einheimischen nutzen die Einrichtungen mit. Für diese Nutzung hat die Gemeinde einen Eigenanteil zu leisten. Dabei ist nicht auf die Möglichkeit der Nutzung durch die Einheimischen abzustellen, sondern auf die tatsächliche Nutzung. Diese kann natürlich nur geschätzt werden. Die vorliegende Kalkulation geht von einer in Tagen hochgerechneten intensiven Nutzung durch die Einheimischen an 28 Tagen im Jahr aus.

Herleitung des Eigenanteils

Einwohner der Gemeinde Koserow	1.707
Anteil der touristischen Nutzungen	47.796
touristische Aufenthalte in der Gemeinde	597.860
Gesamtaufenthalte	645.656
davon Anteil Einheimische	7,40%
Höhe des Eigenanteils	112.669,15 €
umlagefähiger Aufwand	1.409.330,85 €

Erläuterung der Gesamtbelastung der Gemeinde:

Die Kalkulation der Kurabgabe ist insofern besonders, dass gewisse Kosten der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen sind. Folgende Kosten kann die Gemeinde nicht auf abgabepflichtige Personen umlegen:

Ermittlung des Ausfallbetrags:

Bezeichnung	Höhe
Ausfallbetrag für den Eigenanteil	112.669,15 €
Ausfallbetrag für gewährte Befreiungen	79.540,10 €
Ausfallbetrag für Rundungsdifferenzen	1.019,81 €
Gesamtbelastung Gemeinde:	193.229,06 €

Berücksichtigung der Nachkalkulation 2023

In der Nachkalkulation sind Über- und Unterdeckungen festgestellt worden.

Die Gemeinden haben jeweils drei Jahre Zeit, diese auszugleichen. Die Gemeinden haben sich gemeinsam dazu entschieden, die Überdeckungen sofort vollständig auszugleichen und die Unterdeckungen zu einem Anteil von 50%. Die restlichen 50 % können in den nächsten beiden Kalkulationsperioden ausgeglichen werden.

Ausgleich Nachkalkulation

umlagefähiger Aufwand	1.409.330,85 €
Unterdeckung aus Nachkalkulation	11.759,80 €
Deckungsbedarf des Jahres 2025	1.421.090,65 €

Ostseebad Koserow

Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2025

Ermittlung der abgabepflichtigen Personen

Erläuterung				
Die Kosten einer Kalkulation werden durch die Summe aller abgabepflichtigen Personen geteilt (=Umlageeinheiten). Bei der Kurabgabe sind die Übernachtungsgäste, Tagesgäste und Daueraufenthalte. Für die Daueraufenthalte wird eine pauschalisierte Aufenthaltsdauer von 28 Tagen in der Hauptsaison zu Grunde gelegt.				
Prognose der Umlageeinheiten (Ostseebad Koserow)				
Prognose Aufenthaltstage				
	Übernachtungsgäste	Ankünfte	Tagesgäste	Daueraufenthalte
Vorsaison	43.900 AHT	10.300 AHT	150 AHT	
Vollzahler	41.550 AHT	9.400 AHT	140 AHT	
Kinder 0-6 Jahre	2.350 AHT	900 AHT	10 AHT	
Hauptsaison (1.4 - 31.10)	482.150 AHT	78.750 AHT	16.400 AHT	25.760 AHT
Vollzahler	453.150 AHT	74.600 AHT	16.000 AHT	25.480 AHT
Kinder 0-6 Jahre	29.000 AHT	4.150 AHT	400 AHT	280 AHT
Nachsaison	29.350 AHT	7.490 AHT	150 AHT	
Vollzahler	28.000 AHT	7.200 AHT	140 AHT	
Kinder 0-6 Jahre	1.350 AHT	290 AHT	10 AHT	
Summe der Saisons:	555.400 AHT	96.540 AHT	16.700 AHT	25.760 AHT

Erläuterung			
Auf der Insel Usedom wird die Kurabgabe saisonal erhoben. Das ist rechtlich geboten, da sich das Leistungsangebot in der Nebensaison deutlich von dem in der Hauptsaison unterscheidet. Allerdings gibt es immer mehr ganzjährige Angebote an Touristen, sodass eine Annäherung an die Hauptsaison geboten ist. In der Nachsaison ist die Angebotsdichte etwas höher als in der Vorsaison, sodass hier eine Anpassung vorgenommen wurde.			
Umlageeinheiten Kurabgabe (Gewichtung)			
Gästearten	Gesamtzahl (ungewichtet)	Gewichtung der Zahlen	Gesamtzahl (gewichtet)
Vorsaison	44.050 AHT		34.800 AHT
Übernachtungsgäste	43.900 ÜNT	79%	34.681 ÜNT
Ankünfte	0 ANK	79%	0 ÜNT
Tagesgäste	150 TGast	79%	119 ÜNT
Hauptsaison	524.310 AHT		524.310 AHT
Übernachtungsgäste	482.150 ÜNT	100%	482.150 ÜNT
Ankünfte	0 ANK	100%	0 ÜNT
Tagesgäste	16.400 TGast	100%	16.400 TGast
Daueraufenthalte	25.760 Gäste	100%	25.760 ÜNT
Nachsaison	29.500 AHT		25.370 AHT
Übernachtungsgäste	29.350 ÜNT	86%	25.241 ÜNT
Ankünfte	0 ANK	86%	0 ÜNT
Tagesgäste	150 TGast	86%	129 ÜNT
Summe der Saisons:	597.860 AHT		584.480 AHT

Ostseebad Koserow

Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2025

Ermittlung der abgabepflichtigen Personen

Erläuterung				
Befreiungen sind freiwillige Leistungen und müssen aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Die Rückrechnung errechnet diesen Betrag und stellt zudem eine Kontrollrechnung dar. Die Summe der Einnahmen muss den kalkulierten abgabefähigen Aufwand ergeben.				
Rück- und Kontrollrechnung zur Ermittlung der Ausfallbeträge durch freiwillige Leistungen (ortsbezogen)				
Bezeichnung	Anzahl	Höhe der Kurabgabe (netto)	Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Vorsaison	44.050 AHT		80.077,68 €	4.533,06 €
Vollzahler	41.690 AHT	1,92 €	80.077,68 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	2.360 AHT	- €	0,00 €	4533,06131
Hauptsaison	524.310 AHT		1.202.632,54 €	72.163,30 €
Vollzahler	494.630 AHT	2,43 €	1.202.632,54 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	29.680 AHT	- €	0,00 €	72.163,30 €
Nachsaison	29.500 AHT		58.840,32 €	2.843,74 €
Vollzahler	28.140 AHT	2,09 €	58.840,32 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	1.360 AHT	- €	0,00 €	2.843,74 €
Summe der Saisons:	597.860 AHT		1.341.550,55 €	79.540,10 €
Summe Einnahmen + Ausfälle:				1.421.090,65 €
Rück- und Kontrollrechnung zur Ermittlung der Ausfallbeträge durch freiwillige Leistungen (gemeinsam)				
Bezeichnung	Anzahl	Höhe der Kurabgabe (netto, gerundet)	Einnahmen (gerundet)	Ausfälle durch freiwillige Leistungen
Vorsaison	44.050 AHT		85.717,76 €	4.852,34 €
Vollzahler	41.690 AHT	2,06 €	85.717,76 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	2.360 AHT	- €	0,00 €	4.852,34 €
Hauptsaison	524.310 AHT		1.294.358,88 €	77.667,29 €
Vollzahler	494.630 AHT	2,62 €	1.294.358,88 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	29.680 AHT	- €	0,00 €	77.667,29 €
Nachsaison	29.500 AHT		63.117,76 €	3.050,47 €
Vollzahler	28.140 AHT	2,24 €	63.117,76 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	1.360 AHT	- €	0,00 €	3.050,47 €
Summe der Saisons:	597.860 AHT		1.443.194,39 €	85.570,09 €
Summe Einnahmen + Ausfälle:				1.529.784,29 €